

I N H A L T

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel Letzter Stand der Unterzeichnung und Ratifikation relevanter internationaler Verträge, bevorstehende politische Entwicklungen <p>DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Veröffentlichung eines Aktionsplans zur Satellitenkommunikation in der Informationsgesellschaft • Europäische Kommission: Mitteilung zum elektronischen Geschäftsverkehr <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Österreich: Beschlagnahme der Hard- und Software eines Internet-Providers <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Beschluß über die staatliche Beihilfe Frankreichs zugunsten eines audiovisuellen Produktionsunternehmens • Europäisches Parlament: Legislative Entschließung zum Vorschlag der Kommission über die Harmonisierung des Folgerechts <p>NATIONAL</p> <p>5</p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Italien: Zwei Gerichtsentscheidungen zur horizontalen Anwendung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" 	<ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: <i>Conseil d'Etat</i> hält Werbeunterbrechung während der Ausstrahlung von "Vom Winde verweht" für zulässig • Frankreich: Herabwürdigender Charakter einer Episode aus der Sendung "Les Guignols de l'info" auf Canal Plus <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Urteil über Kritik am sogenannten "Infotainment" in Nachrichtenagenturen des Fernsehens • Vereinigtes Königreich: Schlechter Fernsehempfang stellt nicht unbedingt eine zur Klage berechtigende Beeinträchtigung dar <p>7-10</p> <p>Stand der Unterzeichnung und Ratifikation relevanter europäischer Konventionen (15. Mai 1997) und sonstiger internationaler Verträge (15. März 1997)</p> <p>GESETZGEBUNG</p> <p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Österreich: Mediengesetze zum Privatradio und Kabel- sowie Satellitenrundfunk beschlossen <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Neues Gesetz über Urheberrechte und verwandte Rechte • Spanien: Parlament verabschiedet Gesetz über das digitale Fernsehen / Gesetzentwurf betreffend die Ausstrahlung und die Weiterübertragung von Wettkämpfen 	<p>und sportlichen Ereignissen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanien: Aufgaben der Kontroll- und Schiedsbehörde für Telekommunikation <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Änderungen am Entwurf für das Mediengesetz hinsichtlich der Versteigerung von Rundfunkfrequenzen • Niederlande: Vollständige Privatisierung des NOB <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Föderation Bosnien-Herzegowina: Veröffentlichung von zwei Vertragsentwürfen zum Rundfunk <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ungarn: Änderung des Rechts der Verwertungsgesellschaften • Deutschland: Staatsvertrag über den Südwestrundfunk <p>15</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: ITC veröffentlicht Regelwerk für wichtige Veranstaltungen • Vereinigtes Königreich: Neue Regeln für Werbung und Sponsoring im Radio • Kalender <p>16</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichungen
---	---	---



LEITARTIKEL

Letzter Stand der Unterzeichnung und Ratifikation relevanter internationaler Verträge, bevorstehende politische Entwicklungen

Wie jedes Jahr um diese Zeit bringen wir in diesem Heft einen Überblick über den letzten Stand der Unterzeichnung und Ratifikation internationaler Verträge, die für den audiovisuellen Bereich relevant sind.

Bei Redaktionsschluß gab es noch nichts Neues zu den Versuchen des Kommissars Mario Monti, die Europäische Kommission dazu zu bewegen, eine Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Regelungen zum Eigentum an Medien vorzuschlagen.

Im April griff die niederländische Präsidentschaft der Europäischen Union die von den europäischen Ministern für Kultur- und Medienpolitik geäußerte Idee auf, der Möglichkeit nachzugehen, eine spezifische Bestimmung zum öffentlichen Rundfunk zu formulieren. Grund hierfür sind die Klagen verschiedener Privatsender, daß nationale Hilfsmechanismen für öffentliche Sender als staatliche Beihilfen zu betrachten seien und daher unter die entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags fallen müßten. Die Kommission arbeitet zur Zeit an einem Text, der es den Mitgliedstaaten erlauben soll, über das Verfahren zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks zu entscheiden. Der Text soll beim Amsterdamer Gipfel im Juni vorgeschlagen werden.

Wie gewohnt wird IRIS all diese Entwicklungen im Auge behalten und die Abonnenten unverzüglich über neue Entwicklungen unterrichten.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* – Isabel Schnitzer, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Valentina Becker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Marina Benassi, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Bertrand Delclos, *Légitimes*, Paris (Frankreich) – David Goldberg, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Roberto Mastroianni, Universität Florenz (Italien) – Alberto Pérez Gomez, *Departamento de Derecho público, Universidad de Alcalá de Henares*, Alcalá (Spanien) – Nico van Eijk, *Institute for Information Law (IViR)* an der Universität Amsterdam (Niederlande) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Corinne Schuhler Guirao, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Maartje Verberne, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Stefaan Verhulst, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légitimes*, Paris (Frankreich) – Heinz Wittmann, Zeitschrift MEDIEN und RECHT, Wien (Österreich).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter und Valérie Haessig (Koordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Nathalie Sturlese – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Isabel Schnitzer, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: A.van.Loos@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/6S 2.160/sFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Europäische Kommission: Veröffentlichung eines Aktionsplans zur Satellitenkommunikation in der Informationsgesellschaft

In einer Mitteilung vom 5. März 1997 gibt die Europäische Kommission einen Aktionsplan zur Vollendung des Binnenmarktes, zum Ausbau der Position Europas auf internationaler Ebene sowie zur Intensivierung der europäischen Forschung und Entwicklung und der Entwicklung von Anwendungen im Hinblick auf die Satellitenkommunikation bekannt.

Ziel der Aktionen ist die Errichtung eines voll wettbewerbsfähigen Marktes für die Satellitenkommunikation. Zur Erreichung dieses Ziels ersucht die Kommission die Industrie unter anderem, ordnungspolitische Hindernisse aufzuzeigen, um es ihr zu ermöglichen, die für die Satellitenkommunikation erforderlichen ordnungspolitischen Maßnahmen festzulegen sowie der Kommission über die Effizienz der bisherigen Maßnahmen zu berichten.

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen, „Ein Aktionsplan der EU: Satellitenkommunikation in der Informationsgesellschaft“, 5. März 1997, KOM(97) 91 endg. In deutscher, englischer und französischer Sprache im Internet unter <http://www.ispo.cec.be/news.html> (16. April 1997) oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

Ad van Loon
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Europäische Kommission: Mitteilung zum elektronischen Geschäftsverkehr

Die Europäische Kommission hat eine Mitteilung mit neuen Vorschlägen zum elektronischen Geschäftsverkehr verabschiedet. Das Dokument mit dem Titel „Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr“ soll einen stabilen und einheitlichen Rahmen für künftige Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der elektronischen Transaktionen setzen.

Die Mitteilung beschäftigt sich mit der elektronischen Verarbeitung von Daten einschließlich Audio- und Videodaten und deckt sowohl Dienstleistungen als auch Waren ab. Darüber hinaus werden sowohl der indirekte als auch der direkte elektronische Geschäftsverkehr behandelt (d.h. Online-Bestellung und -Lieferung von immateriellen Waren und Dienstleistungen sowie die elektronische Bestellung materieller Waren).

Der elektronische Geschäftsverkehr im Sinne der Mitteilung umfaßt Anwendungen vom Rundfunk über den Katalogverkauf bis hin zu CD-ROM und Bankgeschäften.

Es werden vier Schlüsselbereiche genannt, in denen der Kommission zufolge bis zum Jahr 2000 Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zu diesen Maßnahmen zählen:

1. Die Realisierung eines erschwinglichen und verlässlichen Zugangs zu Infrastrukturen, Technologien und Diensten, die für den elektronischen Geschäftsverkehr genutzt werden. Zugleich muß die Interoperabilität gewährleistet sein.
2. Die Schaffung eines verlässlichen und vertrauenerweckenden rechtlich-institutionellen Rahmens, der in voller Übereinstimmung mit den Zielen des Binnenmarktes stehen muß. Da die Mitgliedstaaten auf die Herausforderungen, die der elektronische Geschäftsverkehr stellt, unterschiedlich reagieren, besteht die Gefahr, daß die Entwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs in Europa behindert wird, und dies ist für die Kommission ein Grund zu handeln. Im Juli 1996 wurde eine Richtlinie über Transparenzmechanismen vorgeschlagen, die die Gefahren im Zusammenhang mit unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten vermindern soll (Näheres siehe IRIS 1996-9:3).
3. Die Schaffung eines günstigen wirtschaftlichen Umfelds, in dem öffentliche Verwaltungen durch die Umsetzung relevanter Technologien und die Förderung entsprechender Fertigkeiten voraussichtlich eine wichtige Rolle spielen sollen. Das wichtigste Ziel ist hier die Vertrauensbildung: Verbraucher und Unternehmen müssen auf die Verlässlichkeit der elektronischen Transaktionen vertrauen können.
4. Die Realisierung einer breiteren Infrastruktur auf globaler Ebene durch die Erzielung eines globalen Konsenses. Das Dokument der Kommission konzentriert sich daher auf die Voraussetzung, daß jegliche künftigen Maßnahmen in diesem Bereich mit den bei den WTO-Verhandlungen gegebenen Zusagen vereinbar sein müssen.

Europäische Kommission, „Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr“, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen, 16. April 1997, KOM(97) 157. Erhältlich auf englisch, französisch und deutsch, auf bot PDF und Word 6 für Windows Format, unter <http://www.cordis.lu/esprit/src/ecomcom.htm>, oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

Marina Benassi
Institute for Information Law
Universität Amsterdam



ÖSTERREICH: Beschlagnahme der Hard- und Software eines Internet-Providers

Ende März 1997 beschlagnahmte die österreichische Wirtschaftspolizei die gesamte Hard- und Software eines Internet-Providers. Von der Beschlagnahme betroffen waren über 400 Unternehmen, die an den Provider angeschlossen waren.

Der richterliche Durchsuchungsbefehl begründete sich mit dem Verdacht, daß vor einem Jahr Daten mit kinderpornographischem Inhalt von dem Provider verbreitet worden seien. Gegen den Provider selbst liegt kein Verdacht vor. Die Beschlagnahme sollte nur zur Beweissicherung dienen.

Beim Landgericht in Wien ist ein Verfahren gegen Unbekannt wegen der Verbreitung von Kinderpornographie anhängig. Die Polizei erhofft sich mit der Beschlagnahmeaktion Aufschluß darüber, wer für die Bereitstellung, das heißt Einspeisung der Bilder mit strafbaren Inhalten verantwortlich gemacht werden kann.

Die Hausdurchsuchung und Beschlagnahme löste eine öffentliche Diskussion zu der Frage aus, in welchem Umfang ein Internet-Provider für die Inhalte der Darstellungen im Netz verantwortlich ist. Nach Auffassung der zuständigen Stellen unterliegt das Internet in Österreich den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Zugänglichmachen von Pornographie verbieten. Strafrechtlich verantwortlich sei demnach auch der Betreiber eines Servers, der von strafbaren Darstellungen weiß, diese bewußt übernimmt und damit anbietet.

Der in Österreich neu gegründete Verband der Internet-Provider (ISPA) wendet sich gegen eine Verantwortlichkeit der Netzbetreiber, da eine Kontrolle aller Inhalte unzumutbar und faktisch wegen der Fülle des Materials ausgeschlossen sei. Nach seiner Auffassung liegt die inhaltliche und redaktionelle Verantwortung grundsätzlich beim Urheber der Information. Die Verbreitung illegaler Inhalte im Internet wird grundsätzlich verurteilt, gleichzeitig wird zugesichert, mit den ermittelnden Behörden gegebenenfalls zusammenzuarbeiten.

Vertreter der österreichischen Internet-Provider erwägen wegen der Beschlagnahme eine Amtshaftungsklage gegen Österreich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen sind Überlegungen angestellt worden, durch eine Novellierung des Fernmeldegesetzes Internet-Anbieter den gleichen Bedingungen zu unterwerfen wie Telefongesellschaften. Demnach wären Internet-Provider für strafrechtliche Inhalte verantwortlich und müßten diese innerhalb einer Frist entfernen, wenn sie seitens der Behörde auf illegale Inhalte hingewiesen werden.

Aus Protest gegen die Beschlagnahmeaktion wurden in einer mehrstündigen Streikaktion, an der sich über 90 % der österreichischen Internet-Provider beteiligten, Internet-Leitungen stillgelegt.

(Wolfgang Cloß –
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

Europäische Union

Europäische Kommission: Beschluß über die staatliche Beihilfe Frankreichs zugunsten eines audiovisuellen Produktionsunternehmens

Am 10. April 1997 erschien im Amtsblatt der EG eine Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Oktober 1996 über Beihilfen, die Frankreich dem audiovisuellen Produktionsunternehmen *Société française de Production* (SFP) zwischen 1993 und 1996 gewährt hat. SFB war 1974 bei der Aufteilung der nationalen französischen Rundfunk- und Fernsehgesellschaft ORTF gegründet worden. Nachdem die Kommission die staatliche Beihilfe unter Berücksichtigung der Entwicklung des französischen audiovisuellen Marktes untersucht hatte, erklärte sie diese für rechtswidrig und nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar. Sie wies die französische Regierung an, von SFP den Betrag von 1,110 Mio. FF zuzüglich der Zinsen ab dem Tag der Zahlung der rechtswidrigen Beihilfe bis zum Tag der Rückzahlung zurückzufordern.

Konkurrenten der SFP hatten angegeben, durch die von der SFP berechneten niedrigen Preise Schaden zu erleiden, und am 7. April 1994 eine Beschwerde bei der Kommission eingereicht. Die Kommission sah keinen Grund für eine Freistellung der Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben c) und d) des EG-Vertrages und forderte Frankreich auf, einen vollständigen und realistischen Umstrukturierungsplan für die SFP vorzulegen, der bis dahin noch nicht ausgearbeitet war. Eine letzte Frist hierfür wurde schließlich bis Ende April 1996 gewährt. Außerdem wies die Kommission Frankreich an, der SFB ohne eine vorherige Genehmigung durch die Kommission keine weiteren öffentlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dennoch erhielt die SFP 1996 eine weitere Kapitalzuführung.

Beschluß der Kommission vom 2. Oktober 1996 über die staatliche Beihilfe Frankreichs zugunsten des Unternehmens für audiovisuelle Produktionen *Société française de production*, ABI. EG Nr. L 95 vom 10.4.97: 19-24.

(Ad van Loon
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäisches Parlament: Legislative Entschliebung zum Vorschlag der Kommission über die Harmonisierung des Folgerechts

In IRIS 1997-4: 5 haben wir über den letzten Stand der Dinge bezüglich des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Harmonisierung der verschiedenen nationalen Systeme zur Regelung des Folgerechts des Urhebers des Originals eines Kunstwerks oder Manuskripts berichtet. In Irland, den Niederlanden, Österreich und den USA fehlen Gesetze zum Folgerecht zur Zeit völlig und in den anderen EU-Mitgliedstaaten sind die Regelungen sehr unterschiedlich. Wir haben darauf hingewiesen, daß das Europäische Parlament im Begriff war, die Angelegenheit zu erörtern.

In der Zwischenzeit hat das Parlament dies in erster Lesung im Verfahren der Mitentscheidung getan. Am 9. April billigte es den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich einer Reihe von Änderungen.

Dem Parlament zufolge ist das Folgerecht des Künstlers unveräußerlich und kann nicht aufgegeben werden. Einerseits lehnte das Parlament den Vorschlag ab, Verfassern von Originalmanuskripten ein Folgerecht zuzubilligen, andererseits hingegen möchte das Parlament, daß die Richtlinie auf alle Originalwerke Anwendung findet, die „zur Betrachtung bestimmt sind“.

Darüber hinaus änderte das Parlament die vorgeschlagenen Mindestbeträge, Anteile und die Höhe der Sätze, die zu erhalten sind. Die Kommission hat bereits erklärt, daß sie dies nicht hinnehmen kann.

Legislative Entschliebung mit der Stellungnahme des Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht der Urheber des Originals eines Kunstwerkes (Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung), Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 9. April 1997, vorläufige Ausgabe, PE 258.435: 25-34. Erhältlich in deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Ad van Loon
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

National

RECHTSPRECHUNG

ITALIEN: Zwei Gerichtsentscheidungen zur horizontalen Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Mit Urteil vom 4. Juni bzw. 11. Oktober 1996 lehnten die Gerichte von Rom und Mailand die Anträge von zwei Verbraucherverbänden ab, die Fernsehstationen zur Beachtung der Richtlinie zu zwingen. Im ersten Fall war das römische Gericht zwar der Auffassung, daß der Verband das Recht hatte, vor einem Zivilgericht als Zeuge gehört zu werden, entschied aber, daß die Richtlinie im vorliegenden Fall nicht unmittelbar angewandt werden konnte, da sie keine „horizontalen Auswirkungen“ habe (d.h. sie kann nicht gegenüber privaten Organisationen durchgesetzt werden, wenn sie nicht richtig umgesetzt wurde). Im zweiten Fall kam das Mailänder Gericht zu derselben Schlußfolgerung, wenn auch aufgrund völlig anderer Überlegungen. Das Gericht sagte, daß die Richtlinie sogar in Streitfällen zwischen privaten Parteien unmittelbar zur Anwendung kommt, daß aber der Verbraucherverband (*Comitato Difesa Consumatori*) und ein Verbraucher *in proprio* nicht das Recht haben, vor den Zivilgerichten als Zeuge gehört zu werden, um ein Urteil in einem beschleunigten Verfahren gegen die Fernsehstationen zu beantragen. Der Richter war der Auffassung, daß die Verbraucher keine „Rechte“ besaßen, da die Richtlinie nur den Schutz der „Interessen“ der Verbraucher nennt als eines der Ziele ihrer Bestimmungen. Gegen beide Urteile wurde Berufung eingelegt. IRIS wird Sie über die Ergebnisse auf dem laufenden halten.

Tribunale di Roma, Cerniglia et al. vs. R.T.I., Entscheidung vom 4. Juni 1996;

Tribunale di Milano, Comitato difesa consumatori et al. vs. R.T.I., Entscheidung vom 11. Oktober 1996.

Beide Entscheidungen sind in italienischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Roberto Mastroianni
Universität Florenz)

FRANKREICH: *Conseil d'Etat* hält Werbeunterbrechung während der Ausstrahlung von „Vom Winde verweht“ für zulässig

Das Fernsehen verschlingt Kinofilme in großer Zahl. Ungeduldig wartet es auf das Ende der Frist für die Kinovorführung, um die Filme im Fernsehen zeigen zu können. Die Möglichkeit, Werbeunterbrechungen vorzusehen, ist demnach ein wichtiger Aspekt der Fernsehübertragung von Kinofilmen. Die Frage der Werbeunterbrechung ist streng geregelt, zum einen durch das Gesetz über das Eigentum an geistigen Werken (*Code de la propriété intellectuelle*), das sehr auf den Urheberrechtsschutz bedacht ist, zum anderen durch das AV-Recht, das je nach Art der Fernsehstationen unterscheidet. Den unverschlüsselten privaten Sendern ist eine einzige Werbeunterbrechung gestattet. Die gebührenpflichtigen Sender und die öffentlich-rechtlichen Sender dürfen keine solche Unterbrechung vornehmen. Wie wird diese Vorschrift auf den berühmten Film „Vom Winde verweht“ angewandt, der am 14. Februar 1994 von dem öffentlichen Unternehmen France 3 ausgestrahlt wurde? Der *Conseil d'Etat* hat die Auffassung vertreten, daß dieser Film von seinen Autoren als fiktionales Werk geschaffen worden war, das aus zwei verschiedenen Teilen besteht, die als Entsprechung zweier verschiedener Epochen gedacht waren und von einer Pause unterbrochen werden; bei der Kinovorführung des Films entspricht dies einer Pause. Die Ausstrahlung von Werbespots zwischen den beiden Teilen des Films auf France 3 war daher zulässig.

Entscheidung des *Conseil d'Etat*, 28. Februar 1997, SA Télévision Française 1. In französischer Sprache erhältlich über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Bertrand Delcros,
Légipresse)

FRANKREICH: Herabwürdigender Charakter einer Episode aus der Sendung „Les Guignols de l'info“ auf Canal Plus

Die Sendung „Les Guignols de l'info“ wird täglich auf Canal Plus ausgestrahlt und ist sehr erfolgreich. Persönlichkeiten aus Politik, Kultur, Wirtschaft und Sport, die in Frankreich allgemein bekannt sind, werden von Marionetten dargestellt. Humor spielt eine sehr große Rolle, oft werden Personen verspottet, manchmal auch lächerlich gemacht. Wie weit darf Satire gehen?

Jacques Calvet ist Vorstandsvorsitzender des Unternehmens PSA, das Pkw's der Marke Citroën herstellt. Herr Calvet hat die Auffassung vertreten, daß die Produkte seiner Marke in der Sendung „Les Guignols de l'info“ herabgewürdigt worden seien. Anders als das Berufungsgericht Paris, das der Meinung war, daß die Äußerungen in dieser Sendung ausschließlich der Phantasie entsprungen seien, nicht aber von dem Willen getragen seien, Schäden herbeizuführen und die Marke obendrein nicht in Verruf bringen konnten, war der Kassationshof der Auffassung, daß der übertriebene und provozierende Charakter dieser Äußerungen und deren Wiederholung ein Vergehen darstellen, selbst wenn Canal Plus nicht die Absicht hatte, dem Unternehmen PSA Schaden zuzufügen. Das Urteil des Berufungsgerichts wurde aufgehoben.

Cour de cassation, Entscheidung vom 2. April 1997. In französischer Sprache erhältlich über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Bertrand Delcros,
Légipresse)

DEUTSCHLAND: Urteil über Kritik am sogenannten "Infotainment" in Nachrichtensendungen des Fernsehens

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat am 23. August 1996 entschieden, daß allein der Umstand, daß ein Presseartikel sich mit der Nachrichten-Berichterstattung eines privaten Fernsehsenders befaßt und aggressive, die Mitarbeiter des Senders herabsetzende Formulierungen enthält, für sich allein nicht die Annahme rechtfertigt, er diene -auch in subjektiver Hinsicht- Wettbewerbszwecken.

In einer Ausgabe einer deutschen Zeitschrift erschien unter der Rubrik "Meinung" ein Artikel, der sich mit Form und Inhalt der Nachrichtensendungen eines privaten Fernsehsenders befaßte. In diesem wurde die Sendung als "Dailysoap aus Blut und Sperma" bezeichnet, in deren Verlauf dem Reporter die Funktion eines "Kellners gut verdaulicher Info-Häppchen" zugewiesen werde.

Der Fernsehsender sah sich durch den Artikel in erheblichem Maße in seinem sozialen Geltungsbereich verletzt und hat den Verlag sowohl aus wettbewerbsrechtlichen als auch aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen auf Unterlassung in Anspruch genommen. Dabei vertrat er die Auffassung, der Verlag habe mit dem Artikel auch zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt, so daß sein Verhalten unter dem strengerem Aspekt des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beurteilen sei, jedenfalls aber handele es sich um Schmähkritik, die vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung des Artikel 5 Grundgesetz (GG) nicht mehr gedeckt sei.

Das Landgericht gab dem Begehren des Antragstellers im Wege der einstweiligen Verfügung aus den §§ 823 Abs. 1, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) statt. Die daraufhin eingelegte Berufung des zur Unterlassung verurteilten Verlages hatte Erfolg, die einstweilige Verfügung wurde vom OLG aufgehoben.

Zur Begründung führte das OLG aus, die Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Ansprüche scheide aus, da auf Seiten der Antragsgegnerin kein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs vorliege. Der beanstandete Artikel sei zwar objektiv geeignet, den Wettbewerb zwischen der Antragstellerin und ihren Mitbewerbern zu beeinflussen, es fehle jedoch an einem Handeln in subjektiver Hinsicht im Sinne der §§ 1, 14 UWG. Da es sich bei der Antragsgegnerin um ein dem allgemeinen Presseprivileg unterfallendes Publikationsorgan handele, könne allein aufgrund der objektiven Eignung des streitbefangenen Beitrags zur Wettbewerbsförderung und des Bewußtseins des Verfassers, daß eine solche Wirkung eintreten kann, nicht auf eine Wettbewerbsförderungsabsicht geschlossen werden. Grund für eine Presseäußerung könne vielmehr auch das besondere Anliegen der Presse sein, die Öffentlichkeit über Vorgänge von allgemeiner Bedeutung zu unterrichten oder zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen. Die subjektive Absicht müsse aufgrund der den Beitrag jeweils konkret kennzeichnenden Umstände besonders festgestellt werden. Im gegebenen Fall dürfe nicht übersehen werden, daß mit dem Artikel erkennbar eine bestimmte Form der Nachrichtenpräsentation sowie die der Nachrichtenauswahl selbst zugrundeliegenden Kriterien angeprangert werden sollten, bei denen gegebenenfalls sogar unter Zurückstellen der Information über Sachverhalte von weltweiter Bedeutung die Nachrichten in erster Linie auf ihren "Unterhaltungswert" hin ausgewählt und unter Verletzung des Gebots journalistischer Zurückhaltung und Neutralität in einer vordergründig an die Sensationslust des Publikums appellierenden Manier dargeboten würden. Insofern reihe sich der Beitrag in die öffentliche Diskussion um die unter dem Schlagwort "Infotainment" im weitesten Sinne zusammengefaßte Form der möglichst unterhaltsamen Information über in vielen Fällen von erheblicher Gewalttätigkeit und Grausamkeit gekennzeichnete Ereignisse ein, weshalb ihr eindeutig eine pressspezifische Motivation zugrundeliege. Dies widerspreche der Annahme, daß es der Antragsgegnerin in irgendeiner beachtlichen Weise dabei auch um Wettbewerbsinteressen gegangen sei.

Das Unterlassungsbegehren der Antragstellerin wegen der Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts, die unstreitig gegeben ist, scheitert nach der Begründung des OLG daran, daß die Antragsgegnerin sich für die in Rede stehenden Äußerungen auf ein hier vorrangig zu bewertendes Recht zur freien Meinungsäußerung berufen kann, ihr also ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht.

OLG Köln, Urteil vom 23.08.1996, -6 U 98/96-. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Valentina Becker
Institut für Europäisches Medienrecht -EMR)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Schlechter Fernsehempfang stellt nicht unbedingt eine zur Klage berechtigende Beeinträchtigung dar

Das britische Oberhaus (*House of Lords*) hat im Fall *Hunter u.a. gegen Canary Wharf Ltd* sowie *Hunter u.a. gegen London Docklands Development* wie folgt entschieden: „Ein Grundstückseigentümer ist allgemein berechtigt, auf seinem Grundstück so zu bauen, wie er es möchte, und haftet daher nicht für Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, daß ein großes Gebäude [in diesem Fall Canary Wharf], das er errichtet hat, den Fernsehempfang stört.“

Wichtig war hier die Tatsache, daß die Klage von Personen erhoben worden war, die nicht Eigentümer des betreffenden Grundstücks waren. Das Gebäude störte die Signale des Senders *Crystal Palace* (obwohl später ein Relaisender errichtet worden war). Das Gericht erkannte an, daß es Umstände gebe, in denen die Übertragung geschützt sein könnte, wie etwa in dem kanadischen Fall *Nor-Video Services gegen Ontario Hydro* ((1978) 84 DLR (3d) 221, 231). Hier stellte sich die Frage, ob die Störung vom Grundstück der Beklagten ausging. „Die bloße Tatsache, daß ein Gebäude auf dem Grundstück der Beklagten im Weg steht und damit verhindert, daß etwas zum Grundstück des Klägers gelangt, reicht im allgemeinen nicht aus.“

Hunter and Others v Canary Wharf Ltd and Hunter and Others v London Docklands Development Corporation, *The Times Law Reports*, 25. April 1997. Erhältlich unter <http://www.the-times.co.uk/> unter <http://www.the-times.co.uk/news/pages/resources/ptimes1.n.html?1777515>.

(David Goldberg,
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

Urheberrecht

(Stand vom 15. März 1997)

	WIPO Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886)		UNESCO Welturheberrechts- abkommen (Genf, 1952)		WIPO-UNESCO Multilaterales Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Urheberrechtseingelassen (13. Dezember 1979)			WIPO-UNESCO-ILO Rom-Abkommen* (26. Oktober 1961)		OMPI-UNESCO-BIT Tonträger- übereinkommen, Genf** (29. Oktober 1971)
	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Letzte Akte der Übereinkunft, der der Staat beigetreten ist P: Paris, B: Bruxelles, R: Rome, S: Stockholm	Datum der Ratifikation oder des Beitritts und Erklärungen Wortlaut 1952	Wortlaut 1971	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Protokoll	Datum der Anmeldung	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Erklärungen	Ratifikation Beitritt Erklärung
Mitgliedstaaten des Europarats										
Albanien	06/03/1994	P: 06/03/1994								
Andorra			22/01/1953: R							
Österreich	01/10/1920	P: 21/08/1982	02/04/1957: R	14/05/1982: B				09/06/1973: V	X	21/08/1982: R
Belgien	05/12/1887	B: 01/08/1951 - S: 12/2/1975	31/05/1960: R							
Bulgarien	05/12/1921	P: 04/12/1974	07/03/1975: B	07/03/1975: B				31/08/1995: B	X	06/09/1995: B
Kroatien	08/10/1991	P: 08/10/1991	06/07/1992: E	06/07/1992: E						
Zypern	24/02/1964	P: 27/07/1983	19/09/1990: B	19/09/1990: B						30/09/1993: B
Tschech. Republik	01/01/1993	P: 01/01/1993	26/03/1993: E	26/03/1993: E	30/09/1993: E	30/09/1993: E	X	01/01/1993: D	X	01/01/1993: E
Danemark	01/07/1903	P: 30/06/1979	09/11/1961: V	11/04/1979: V				23/09/1965: V	X	24/03/1977: R
Estland	26/10/1994	P: 26/10/1994								
Finnland	01/04/1928	P: 01/11/1986	16/01/1963: V	01/08/1986: V				21/10/1983: V	X	18/04/1973: R
Frankreich	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 15/12/1972	14/10/1955: V	11/09/1972: V				03/07/1987: V	X	18/04/1973: R
Deutschland	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 22/01/1974	03/06/1955: V	18/10/1973: V				21/10/1966: V	X	18/05/1974: R
Griechenland	09/11/1920	P: 08/03/1976	24/05/1963: B					06/01/1993: B		09/02/1994: B
Ungarn	14/02/1922	P: 10/10/1974 - P: 15/12/1972	23/10/1970: B	15/09/1972: V				10/02/1995: B	X	28/05/1975: B
Island	07/09/1947	R: 07/09/1947 - P: 28/12/1984	18/09/1956: B					15/06/1994: B	X	
Irland	05/10/1927	B: 05/07/1959 - S: 21/12/1970	20/10/1958: V					19/09/1979: V	X	
Italien	05/12/1887	P: 14/11/1979	24/10/1956: V	25/10/1979: V				08/04/1975: V	X	24/03/1977: R
Lettland	11/08/1995	P: 11/08/1995								
Liechtenstein	30/07/1931	B: 01/08/1951 - S: 25/05/1972	22/10/1958: B							
Litauen	14/12/1994	P: 14/12/1994								
Luxemburg	20/06/1888	P: 20/04/1975	15/07/1955: V					25/02/1976: B	X	08/03/1976: R
DeJRVmazedonien	08/09/1991	P: 08/09/1991								
Malta	21/09/1964	R: 21/09/1964 - P: 12/12/1977	19/08/1968: B							
Moldavien	02/11/1995	P: 02/11/1995						05/12/1995: B	X	
Niederlande	01/11/1912	P: 30/01/1986 - P: 10/01/1975	22/03/1967: V	30/08/1985: V				07/10/1993: B	X	12/10/1993: B
Norwegen	13/04/1896	P: 11/10/1995 - P: 13/06/1974	23/10/1962: V	07/05/1974: V				10/07/1978: A	X	01/08/1978: R
Polen	04/08/1990	P: 22/10/1994 - P: 04/08/1990	09/12/1976: B	09/12/1976: B						
Portugal	29/03/1911	P: 12/01/1979	25/09/1956: V	30/04/1981: B						
Rumänien	01/01/1927	R: 06/08/1936 - S: 26/02/1970								
Rußland	13/03/1995	P: 13/03/1995	27/02/1973: B	09/12/1994: B						13/03/1995: B
Sankt Marino										
Slovakei	01/01/1993	P: 01/01/1993	31/03/1993: E	31/03/1993: E	28/05/1993: E	28/05/1993: E	X	01/01/1993: E	X	01/01/1993: E
Slowenien	25/06/1991	P: 25/06/1991	05/11/1992: E	05/11/1992: E						15/10/1996: A
Spanien	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 19/02/1974	27/10/1954: V	10/04/1974: V				14/11/1991: V	X	24/08/1974: R
Schweden	01/08/1904	P: 10/10/1974 - P: 20/09/1973	01/04/1961: V	27/06/1973: V				18/05/1964: V		18/04/1973: R
Schweiz	05/12/1887	P: 25/09/1993	30/12/1955: V	21/06/1993: V				24/09/1993: A	X	30/09/1993: R
Türkei	01/01/1952	P: 01/01/1996								
Ukraine	25/10/1995	P: 25/10/1995	17/01/1994: E							
Vereinigtes Königreich	05/12/1887	P: 02/01/1990	27/06/1957: V	19/05/1972: V				18/05/1964: V	X	18/04/1973: R
EWG										
Nichtmitgliedstaaten										
Weißrußland			29/03/1994: E							
Bosnien-Herzegowina	06/03/1992	P: 06/03/1992	12/07/1993: E	12/07/1993: E						
Heiliger Stuhl	12/09/1935	P: 24/04/1975	05/07/1955: V	06/02/1980: V						18/07/1977: R
Israel	24/03/1950	B: 01/08/1951 - S: 26/02/1970	06/04/1955: V							01/05/1978: R
Monaco	30/05/1889	P: 23/11/1974	16/06/1955: V	13/09/1974: V				06/12/1985: V	X	02/12/1974: R
Marokko	16/06/1917	P: 17/05/1987	08/02/1972: B	28/10/1975: B						
Tunesien	05/12/1887	P: 16/08/1975	19/03/1969: B	10/03/1975: V						
Sonstige Staaten***										
Süd-Afrika	03/10/1928	B: 01/08/1951 - P: 24/03/1980								
Algerien			28/05/1973: V	28/05/1973: B						
Argentinien	10/06/1967	B: 10/06/1967 - P: 08/10/1980	13/11/1957: V					02/03/1992: V		30/06/1973: B
Australien	14/04/1928	P: 01/03/1978	01/02/1969: V	29/11/1977: B				30/09/1992: B	X	22/06/1974: B
Brasilien	09/02/1922	P: 20/04/1975	13/10/1959: V	11/09/1975: V				29/09/1965: V		28/11/1975: R
Kanada	10/04/1928	R: 01/08/31 - S: 07/07/1970	10/05/1962: V							
China	15/10/1992	P: 15/10/1992	30/07/1992: A	30/07/1992: B						30/04/1993: R
Ägypten	07/06/1977	P: 07/06/1977			11/02/1982: B					23/04/1978: B
Indien	01/04/1928	P: 06/05/1984 - P: 10/01/1975	21/10/1957: V	07/01/1988: V	31/01/1983: B		X			12/02/1975: R
Japan	15/07/1899	P: 24/04/1975	28/01/1956: V	21/07/1977: V				26/10/1989: B	X	14/10/1978: R
Mexiko	11/06/1967	P: 17/12/1974	12/02/1957: V	31/07/1975: V				18/05/1964: V		21/12/1973: R
Neuseeland	24/04/1928	R: 04/12/1947	11/06/1964: B							13/08/1976: B
Thailand	17/07/1931	P: 02/09/1995 - P: 29/12/1980								
USA	01/03/1989	P: 01/03/1989	06/12/1954: V	18/09/1972: V						10/03/1974: R

* Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen

** Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger - *** Auswahl.

Satelliten- und sonstige internationale Verträge

(Stand vom 15. März 1997)

	ESA/ASE Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Raumfahrtbehörde (30. Mai 1975)	EUTELSAT Übereinkommen über der Errichtung einer Europäischen Fernmeldesatelliten Organisation (EUTELSAT) (15. Juli 1982)		INTELSAT Übereinkommen über der Errichtung einer Interna- tionalen Fernmeldesatelliten Organisation (INTELSAT) (20. August 1971)	WIPO-UNESCO Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (21. Mai 1974)	WIPO Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke (20. April 1989)	
	Datum der Ratifikation	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifizie- rung/des Beitritts	Datum des Inkrafttretens	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifizie- rung/des Beitritts
Mitgliedstaaten des Europarats							
Albanien			18/02/1993 : B				
Andorra			02/12/1994 : B				
Österreich	30/12/1986	11/05/1983	30/04/1985	12/02/1973	06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R
Belgien	03/10/1978	26/07/1983	03/07/1985	12/02/1973			
Bulgarien			21/05/1996 : B	15/05/1996			
Kroatien			03/12/1992 : B	14/12/1992	08/10/1991		
Zypern		28/09/1982	17/07/1985	01/03/1974			
Tschech. Republik			15/12/1993 : B	01/01/1993			01/01/1993 : R
Danemark	15/09/1977	28/09/1982	17/07/1984	12/02/1973			
Estland							
Finnland	01/01/1995	28/09/1982	31/01/1985	12/02/1973			
Frankreich	30/10/1980	28/09/1982	12/01/1984	12/02/1973		20/04/1989	27/02/1991 : R
Deutschland	26/07/1977	19/10/1983	03/12/1984	02/07/1973	25/08/1979		
Griechenland		14/05/1984	26/08/1987	12/02/1973	22/10/1991	29/12/1989	
Ungarn			21/10/1993 : B	26/01/1994		20/04/1989	
Island		27/08/1985	12/06/1987	07/02/1975			
Irland	10/12/1980	03/06/1983	20/03/1985	12/02/1973			
Italien	20/02/1978	18/01/1983	03/07/1985	04/06/1973	07/07/1981		
Lettland			16/09/1994 : B				
Liechtenstein		15/12/1983	04/02/1987	12/02/1973			
Litauen			13/05/1992 : B				
Luxemburg		28/09/1982	27/08/1987	12/02/1973			
DeJRVmazedonien					25/08/1979		
Malta		30/05/1985	05/02/1987	20/01/1995			
Moldavien			19/05/1994 : B				
Niederlande	06/02/1979	13/04/1983	29/04/1985	23/05/1973			
Norwegen	30/12/1986	10/05/1983	24/02/1984	12/02/1973			
Polen			20/12/1991 : B	15/12/1993		29/12/1989	
Portugal		28/09/1982	17/12/1985	12/02/1973	11/03/1996		
Rumänien			29/10/1990 : B	07/05/1990			
Rußland			04/07/1994 : B	18/07/1991	20/01/1989		
Sankt Marino		28/09/1982	07/03/1985				
Slovakei			09/06/1992 : B				01/01/1993 : R
Slowenien					25/06/1991		
Spanien	07/02/1979	25/11/1983	31/01/1985	12/02/1973			
Schweden	06/04/1976	28/09/1982	10/01/1984	12/02/1973			
Schweiz	19/11/1976	18/02/1983	15/07/1985	12/02/1973	24/09/1993		
Türkei		28/09/1982	18/06/1985	26/09/1974			
Ukraine			27/12/1993 : B				
Vereinigtes Königreich	28/03/1978	28/09/1982	21/02/1985	12/02/1973			
EWG							
Nichtmitgliedstaaten							
Weißrußland			13/12/1994 : B				
Bosnien-Herzegovina			22/03/1993 : B	06/03/1996	06/03/1992		
Heiliger Stuhl		28/09/1982	20/03/1985	12/02/1973			
Israel				12/02/1973			
Monaco		28/09/1982	23/05/1984	12/02/1973			
Marokko				12/02/1973			
Tunesien				12/02/1973			
Sonstige Staaten***							
Süd-Afrika				12/02/1973			
Algerien				12/02/1973			
Argentinien				12/02/1973		29/04/1992	29/07/1992 : B
Australien				12/02/1973	26/10/1990		
Brasilien				12/02/1973			26/06/1993 : R
Kanada				12/02/1973		21/12/1989	
China				16/08/1977			
Ägypten				12/02/1973		30/05/1989	
Indien				12/02/1973		20/04/1989	
Japan				12/02/1973			
Mexiko				12/02/1973	25/08/1979	20/04/1989	27/02/1991 : R
Neuseeland				12/02/1973			
Thailand				12/02/1973			
USA				12/02/1973		20/04/1989	

Europarat

(Stand vom 15. Mai 1997)

	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (22. Januar 1965)				Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (5. Mai 1989)				Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (2. Oktober 1992)				Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (11. Mai 1994)					
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D		
Mitgliedstaaten des Europarats																		
Albanien																		
Andorra																		
Österreich					05/05/89					09/02/94	02/09/94	01/01/95	E					
Belgien	22/01/65	18/09/67	19/10/67															
Bulgarien																		
Kroatien																		
Zypern	08/12/70	01/09/71	02/10/71		03/06/91	10/10/91	01/05/93	E								10/02/95		
Tschech. Republik										24/02/97	24/02/97	01/06/97	E					
Dänemark	22/01/65	22/09/65	19/10/67							02/10/92	02/10/92	01/04/94	E					
Estland										13/12/96								
Finnland					26/11/92	18/08/94	01/12/94	V/E	09/05/95	09/05/95	01/09/95	E						
Frankreich	22/01/65	05/03/68	06/04/68		12/02/91	21/10/94	01/02/95	E	19/03/93									
Deutschland	06/12/65	30/01/70	28/02/70		09/10/91	22/07/94	01/11/94	E	07/05/93	24/03/95	01/07/95	E						
Griechenland	22/01/65	13/07/79	14/08/79		12/03/90				17/11/95									
Ungarn					29/01/90	02/09/96	01/01/97	V/E	24/10/96	24/10/96	01/02/97	E						
Island																		
Irland	09/03/65	22/01/69	23/02/69															
Italien	17/02/65	18/02/83	19/03/83		16/11/89	12/02/92	01/05/93	E	29/10/93	14/04/97	01/06/97	E						
Lettland										27/09/93	27/09/93	01/04/94	E					
Liechtenstein		13/01/77	14/02/77		05/05/89													
Litauen					20/02/96													
Luxemburg	22/01/65				05/05/89					02/10/92	21/06/96	01/10/96	E		11/05/94			
DeJRVmazedonien																		
Malta					26/11/91	21/01/93	01/05/93	E										
Moldavien																		
Niederlande	13/07/65	26/08/74	27/09/74	T	05/05/89					04/07/94	24/03/95	01/07/95	E/T					
Norwegen	03/03/65	16/09/71	17/10/71		05/05/89	30/07/93	01/11/93	V/E								11/05/94		
Polen	11/07/94	10/10/94	11/11/94		16/11/89	07/09/90	01/05/93	E										
Portugal		06/08/69	07/09/69		16/11/89					22/07/94	13/12/94	01/04/97	V/E					
Rumänien					18/03/97													
Rußland										30/03/94	30/03/94	01/07/94	E					
Sankt Marino					05/05/89	31/01/90	01/05/93										11/05/94	
Slowakei					11/09/96	20/01/97	01/05/97	V/E	05/10/93	23/01/95	01/05/95	E						
Slowenien					18/07/96													
Spanien	12/03/87	10/02/88	11/03/88		05/05/89					02/09/94	07/10/96	01/02/97	E		11/05/94			
Schweden	22/01/65	15/06/66	19/10/67		05/05/89					10/06/93	10/06/93	01/04/94	E					
Schweiz	29/12/72	18/08/76	19/09/76		05/05/89	09/10/91	01/05/93	V/E	05/11/92	05/11/92	01/04/94	E			11/05/94			
Türkei	13/08/69	16/01/75	17/02/75		07/09/92	21/01/94	01/05/93		10/01/97									
Ukraine					14/06/96													
Vereinigtes Königreich	22/01/65	02/11/67	03/12/67	E/T	05/05/89	09/10/91	01/05/93	E/T	05/11/92	09/12/93	01/04/94	E			02/10/96			
EWG																26/06/96		
Nichtmitgliedstaaten																		
Weißrußland																		
Bosnien-Herzegovina																		
Heiliger Stuhl					17/09/92	07/01/93	01/05/93	E	10/02/93									
Israel																		
Monaco																		
Marokko																		
Tunesien																		

A : Unterzeichnung, B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens, D : Vorbehalt(V) - Erklärung(E) - Territoriale Erklärung(T)



GESETZGEBUNG

ÖSTERREICH: Mediengesetze zum Privatrado und Kabel- sowie Satellitenrundfunk beschlossen

Privatrado

Am 20. März 1997 hat der Nationalrat die Novelle zum Regionalradiogesetz verabschiedet, womit der Weg frei ist für einen neuen Start der Lizenzverfahren für Privatrado. Eine erste Lizenzvergabe für Privatrado ist im Jahr 1995 an der Aufhebung des § 2 Regionalradiogesetz, der die Versorgungsgebiete und die Frequenzplanung für Privatrados regelte, durch den Verfassungsgerichtshof gescheitert. Nur die für Salzburg und die Steiermark lizenzierten Privatrados können derzeit senden.

Hauptpunkt der Novelle zum Regionalradiogesetz war deshalb die Frage der Neuordnung der Lizenzplanung, also wieviele Regionalradio- und Lokalradiolizenzen und für welche Versorgungsgebiete diese vergeben werden sollten. Nach dem neuen Gesetz werden nun in der ersten Phase acht Regionalradios, die jeweils ein Bundesland großflächig abdecken sollen, lizenziert, nämlich zwei in Wien sowie je eines für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg. Die bestehenden Lizenzen für Salzburg und Steiermark wurden bis 15. August 2001 verlängert. Für die neuen Regionalradios stehen die in der Anlage zum Gesetz angeführten "Grund"-Sendestandorte und Frequenzen zur Verfügung, doch können sich die Regionalradios unter bestimmten Voraussetzungen auch zusätzlich weiterer Füllfrequenzen bedienen.

Die Bewerbung um die Lokalradiolizenzen ist dagegen weitgehend offen gestaltet. Die Zahl der möglichen Lizenzen ist vom Gesetz her nicht beschränkt. Für Lokalradios stehen zunächst die in der Anlage des Gesetzes angeführten 45 "Grund"-Senderstandorte und Frequenzen zur Verfügung, doch können sich Lokalradiobewerber zusätzlich auch um weitere Füllfrequenzen bewerben. Die Lokalradiobewerber haben damit die Möglichkeit, ihre Lizenzgebiete selbst zu gestalten. Gesetzlich werden die lokalen Sendelizenzen so definiert, daß sie "die Veranstaltung von Hörfunk in örtlich begrenzten Teilen innerhalb eines Bundeslandes oder im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Bundesländer ermöglichen, mit dem Ziel, eine Gemeinde oder höchstens 150.000 Einwohner in einem zusammenhängenden Gebiet zu versorgen, wobei sich jedes Verbreitungsgebiet durch kulturelle, wirtschaftliche, politische, soziale, ethnische oder ähnliche Zusammenhänge auszeichnet".

Die Lizenzen werden in einem Auswahlverfahren durch die neu konstituierte Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vergeben, wobei das Gesetz für die Lizenzanträge, die sich auf die im Gesetz definierten Standorte / Frequenzen beschränken, eine Entscheidungsfrist bis zum 31. August 1997 vorsieht. Somit besteht Aussicht, daß die neuen Lizenzinhaber möglicherweise noch heuer ihren Sendebetrieb aufnehmen können. Innerhalb von zwei Jahren soll dann vom Verkehrsminister ein Frequenznutzungsplan erstellt werden, der weitere Lizenzen erschließt.

Die Beteiligungsbeschränkungen für Zeitungshäuser (Tages- und Wochenzeitungen) gemäß § 10 bleiben weiter aufrecht, d.h. diese dürfen sich in einem Bundesland nur an einem Hörfunkveranstalter (Regionalradio oder Lokalradio) mit max. 26 %, in zwei weiteren Bundesländern mit je max. 10 % beteiligen. Mit dem Zeitungshaus verbundene Unternehmen sind gleich zu behandeln und unterliegen den gleichen Beschränkungen.

Kabel- und Satellitenrundfunk

Beschlossen wurde auch ein Kabel- und Satellitenrundfunk-Gesetz, das mit 1. Juli 1997 in Kraft tritt. Die Veranstaltung von Kabelprogrammen bedarf danach nicht mehr einer Zulassung, sondern nur mehr einer Anzeige an die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung. Weiters wird die Möglichkeit bestehen, eine Zulassung für die Veranstaltung von Satellitenprogrammen bei der Behörde zu beantragen. Die Zulassung ist zu erteilen (auf sieben Jahre), wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er die Programmgrundsätze einhält; eine nähere Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen findet nicht statt.

Als Programmveranstalter für Kabel- und Satellitenrundfunk kommen – im Unterschied zum Regionalradio – auch Kirchen und Religionsgemeinschaften in Betracht. Kabelprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag dürfen auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch von Gemeinden, veranstaltet werden.

Von den Kabelbetreibern abgelehnt wird die Bestimmung des § 11, die Veranstaltern von lokalen Kabelprogrammen eine eingeschränkte Möglichkeit eröffnet, die Einspeisung ihres Programms mit Hilfe der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde zu erzwingen. Die Behörde kann nämlich dem Netzbetreiber die Verbreitung des Lokalprogramms auftragen, wenn eine gütliche Einigung zwischen dem Kabel-Rundfunkveranstalter des Programms und dem Kabelnetzbetreiber unter Vermittlung der Behörde erfolglos bleibt, in dem Kabelnetz höchstens ein Programm der beantragten Programmart verbreitet oder weiterverbreitet wird und das beantragte Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung dient sowie täglich mehr als 120 Minuten eigenes Programm verbreitet, wobei Wiederholungen nicht einzurechnen sind, und in keinem anderen Bundesland verbreitet wird.

Bundesgesetz über Änderung des Regionalradiogesetz vom 20. März 1997, BGBl. I Nr. 41/1997;

Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz vom 20. März 1997, BGBl. I Nr. 42/1997.

Die Gesetzestexte sind im Internet unter URL <http://www.medien-recht.com> abrufbar und ebenfalls über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Heinz Wittmann,
Zeitschrift MEDIEN und RECHT, Wien)

FRANKREICH: Neues Gesetz über Urheberrechte und verwandte Rechte

Das Gesetz vom 27. März 1997 setzt die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 93/83/EWG vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung und die Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauerrichtlinie) in französisches Recht um. Das Gesetz bezieht sich zunächst auf die Rundfunkübertragung per Satellit und die Kabelweiterübertragung. Das Gesetz unterstellt dem Gesetz über das Eigentum an geistigen Werken (*Code de la propriété intellectuelle*) die Ausstrahlung eines Werkes zum Satelliten von dem französischen Hoheitsgebiet oder dem Gebiet eines Staates ausgehend, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist und Urheberrechtsschutz nicht in gleichem Umfang gewährt wie das französische Recht. Das Gesetz erteilt den Urheberrechtswahrnehmungsgesellschaften anschließend das Recht, auf dem französischen Hoheitsgebiet die gleichzeitige und vollständige Kabelweiterübertragung eines von einem Mitgliedsstaat im Fernsehen übertragenen Werkes zu genehmigen. In Kapitel II bringt das Gesetz die Vorschriften des Gesetzes über das Eigentum an geistigen Werken hinsichtlich der Schutzdauer der Urheberrechte und verwandten Rechte in Übereinstimmung mit der Schutzdauerrichtlinie der EG, indem es diese Schutzfrist auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers anstelle der bisherigen, nach internationalem Recht geltenden 50 Jahre erhöht.

Schließlich umfaßt das vom Parlament verabschiedete Gesetz sich auf bestimmte Urheberrechte beziehende Zusätze, die dem Wunsch der Behörden zufolge verabschiedet werden sollten. Dabei handelt es sich zunächst um Präzisierungen hinsichtlich der Aufgaben und Arbeitsweisen der Urheberrechtswahrnehmungsgesellschaften, die Einführung (in Artikel 17) einer neuen Ausnahmeregelung zum Wiedergaberecht zugunsten der Auktionatoren und schließlich um die Tarife, die Diskothekenbetreiber an Künstler/Interpreten und Phonogrammproduzenten aufgrund des Artikels L 214.4 des Urheberrechtsgesetzes zu zahlen haben.

Gesetz Nr. 97-283 vom 27. März 1997 zur Umsetzung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften 93/83 vom 27. September 1993 und 93/98 vom 29. Oktober 1993, *Journal Officiel de la République française* vom 28. März 1997. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich

(Charlotte Vier, *Légipresse*)

SPANIEN: Parlament verabschiedet Gesetz über das digitale Fernsehen / Gesetzentwurf betreffend die Ausstrahlung und die Weiterübertragung von Wettkämpfen und sportlichen Ereignissen

Das spanische Parlament hat am 17. April dem Gesetzentwurf über das digitale Fernsehen (*siehe IRIS 1997-2: 10 und 1997-4: 14*) seine endgültige Zustimmung erteilt. Die wichtigste Änderung verpflichtet die beiden großen Konzerne PRISA (*digitaler Satellitenkanal*) und *Distribuidora de Televisión Digital* (DTD), sich über den zu verwendenden Decoder zu einigen. Falls binnen zwei Monaten keine Einigung erzielt wird, wird das Gesetz das Multicrypt-System vorschreiben. Die sozialistische Partei, die gegen das Gesetz gestimmt hat, hat bereits die Absicht geäußert, das Verfassungsgericht anzurufen.

Der Gesetzentwurf zur Regelung der Ausstrahlung und der Weiterübertragung von Wettkämpfen und sportlichen Ereignissen wird derzeit im Eilverfahren erörtert. Die sozialistische Partei lehnt die Diskussion dieser Gesetzesvorlage im Parlament ab, während die Partei *Izquierda Unida* der Auffassung ist, daß die Pflicht zur unverschlüsselten Ausstrahlung neben dem Sport auch für andere Bereiche gelten sollte.

Während beide Konzerne ihre Rivalitäten fortsetzen, sollen beide Gesellschaften jüngsten Presseinformationen zufolge bereits geheime Verhandlungen über ein mögliches gemeinsames Vorgehen führen, wobei die Beteiligung von PRISA (*digitaler Satellitenkanal*) an dem gemeinsamen Konzern Gegenstand der Gespräche sein soll.

LEY 17/1997, de 3 de mayo, por la que se incorpora al Derecho español la Directiva 95/47/CE, de 24 de octubre, del Parlamento Europeo y del Consejo, sobre el uso de normas para la transmisión de señales de televisión y se aprueban medidas adicionales para la liberalización del sector, BOE núm. 108: 14153-14156. Auf spanisch über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich

(Alberto Pérez Gomez,
Departamento de Derecho público,
Universidad de Alcalá de Henares)

SPANIEN: Aufgaben der Kontroll- und Schiedsbehörde für Telekommunikation

Im Juni 1996 wurde mit dem Königlichen Dekret 6/1996 die spanische Kontroll- und Schiedsbehörde für Telekommunikation ins Leben gerufen, die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (CMT). Diese Institution ist vergleichbar mit der amerikanischen FCC und der englischen OFTEL und ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts konzipiert. Der Aufgabenbereich der CMT reicht von der Überwachung des freien Wettbewerbs auf dem Telekommunikationssektor über eine korrekte Preisbildung, den geordneten Zugang zu den verschiedenen Netzen bis hin zur Funktion einer Schiedsstelle, die Streitigkeiten im Telekommunikationsbereich schlichten soll. Letzte Entscheidungsinstanz bei Angelegenheiten der CMT ist jedoch die spanische Regierung. Diese hat sich für die wesentlichen Bereiche wie die Festlegung der Tarife und Konditionen bei der Verbindung von Netzen und beim Netzzugang bis 1.12.1998 die Kontrolle vorbehalten.

Die CMT begann ihre Tätigkeit am 3.2.1997. Als Telekommunikationsbehörde hat die CMT auch die Entscheidungsbefugnis über die Interkonnektionsmaterie. In diesem Bereich berät sie zugleich die spanische Regierung, von der sie letzten Endes aber auch kontrolliert wird.

Die Mitglieder der CMT unterliegen den Regeln der öffentlichen Verwaltung. Eine Besonderheit besteht darin, daß die Amtsträger der CMT erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus der CMT andere Stellen in der gleichen Branche annehmen dürfen, um damit von vornherein unzulässige Einflüsse zu vermeiden. In anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung beträgt die entsprechende Karenzfrist demgegenüber nur sechs Monate.

Die CMT wird einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Beirat haben, dessen Aufgabenbereiche im Ausführungsdekret 1994/1996 geregelt sind.

Real Decreto-Ley Nr. 6/1996 über die Liberalisierung des Telekommunikationssektors und Real Decreto 1994/1996, das die Regelung/Satzung des Ausschusses des Telekommunikationsmarktes umsetzt - siehe IRIS 1996-10: 15. In spanischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Valentina Becker,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)



NIEDERLANDE: Änderungen am Entwurf für das Mediengesetz hinsichtlich der Versteigerung von Rundfunkfrequenzen

Die niederländische Regierung hat angekündigt, daß sie die Versteigerung von Rundfunkfrequenzen noch hinauszögern will.

Die zweite Kammer (*Tweede Kamer*) des niederländischen Parlaments hat vor kurzem verschiedene Änderungen des Mediengesetzes und des Telekommunikationsgesetzes verabschiedet (*Wetsvoorstel wijziging van bepalingen van de Mediawet, de Wet op de Telecommunicatievoorzieningen en de Radio-Omroep-Zender-Wet in verband met de liberalisering van de mediawetgeving*). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat das Parlament den Entwurf der Regierung erheblich abgeändert. Die Änderungen sehen vor, daß die geplante Versteigerung von Rundfunkfrequenzen erst dann stattfinden kann, wenn ein vollständiges Verzeichnis der Bandbreite des für den Rundfunk verfügbaren Frequenzspektrums vorliegt. Dies wird voraussichtlich erst Anfang 1999 der Fall sein.

In der Zwischenzeit sollen bislang ungenutzte Frequenzen befristet vergeben werden. Eine Entscheidung hierzu soll bald erfolgen. IRIS hält Sie auf dem laufenden.

Wijziging van bepalingen van de Mediawet, de Wet op de Telecommunicatievoorzieningen en de Radio-Omroep-Zender-Wet 1935 in verband met de liberalisering van de mediawetgeving. Tweede Kamer der Staten Generaal, No 24 808 / 33. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Maartje Verberne,
Institut für Informationsrecht
der Universität Amsterdam)

NIEDERLANDE: Vollständige Privatisierung des NOB

Die ehemalige Produktionsfirma des öffentlichen Rundfunksektors in den Niederlanden (NOB, *Nederlands Omroepproductiebedrijf NV*) wird vollständig privatisiert. NOB war ursprünglich ein fester Bestandteil des niederländischen öffentlichen Rundfunksystems, wurde jedoch mit Inkrafttreten des Mediengesetzes 1987 selbständig. Alleinaktionär wurde der niederländische Staat mit dem Ziel einer vollständigen Privatisierung. Voraussetzung für den Verkauf ist jedoch eine Änderung des Mediengesetzes. Ein Entwurf hierfür ging dem Parlament vor kurzem zu. Die Regierung will jede Möglichkeit zur Veräußerung – auch ein öffentliches Erstzeichnungsangebot – prüfen. Ihre Hauptsorge gilt jedoch den möglichen Auswirkungen auf den Fortbestand der Firma, den Arbeitsplätzen und den Folgen für den öffentlichen Rundfunksektor, einen der wichtigsten Kunden. Um die Interessen der Sender zu schützen, die dem öffentlichen Rundfunksystem angehören, soll die Verpflichtung von NOB zur Bereitstellung der wesentlichen technischen Einrichtungen für die Ausstrahlung ihrer Programme in der Neufassung des Mediengesetzes bestehen bleiben. Hierfür soll NOB eine finanzielle Entschädigung erhalten, die sich nach dem Marktwert der erbrachten Leistungen bemißt (1995: 39 Mio. Gulden). Der Verkaufserlös soll dem Abbau der Staatsverschuldung dienen. Die Sender behaupten allerdings, ihnen sei in der Vergangenheit versprochen worden, daß das Geld zur Förderung des öffentlichen Rundfunksystems verwendet wird. Dies bestätigt auch der Staatsrat (*Raad van State*), der die Regierung bei dem Vorschlag beraten hat. Die Regierung teilt diese Auffassung jedoch nicht.

Wijziging van bepalingen van de Mediawet in verband met de privatisering van het Nederlands Omroepproductie Bedrijf NV, TK 1996-1997, 25.312, Nr. 1-2. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Nico van Eijk,
Institut für Informationsrecht
der Universität Amsterdam)

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

FÖDERATION BOSNIEN-HERZEGOWINA:

Veröffentlichung von zwei Vertragsentwürfen zum Rundfunk

Auf Ersuchen der Europäischen Kommission hat das Institut für Europäisches Medienrecht in Düsseldorf zwei Rundfunkverträge für die Föderation Bosnien-Herzegowina formuliert, den einen für den öffentlichen und den anderen für den privaten Sektor. Das Ersuchen der Kommission erfolgte im Rahmen ihres 1996 mit dem Institut geschlossenen Vertrags zur Beobachtung der Medienberichterstattung über Wahlen, zur Hilfe beim Aufbau unabhängiger Medien und zur Förderung des professionellen Journalismus.

Für das Projekt wurde die Unterstützung einer Expertengruppe unter der Leitung von Werner Rumphorst in Anspruch genommen, dem Leiter der Rechtsabteilung der European Broadcasting Union.

*Draft Inter-Cantonal Treaty of the Federation of Bosnia and Herzegovina on Public Service Broadcasting Law
Draft Inter-Cantonal Treaty of the Federation of Bosnia and Herzegovina on Commercial Broadcasting Law*
In englischer Sprache erhältlich beim Institut für Europäisches Medienrecht, Kaistraße 13, D-40221 Düsseldorf,
Tel. +49 211 901040, Fax +49 211 9010456

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



UNGARN: Änderung des Rechts der Verwertungsgesellschaften

Das Urheberrecht Ungarns, das auf dem Urheberrechtsgesetz Nr. III vom 26.04.1969 - letztmals geändert durch Kapitel II des Gesetzes Nr. VII über die Modifizierung verschiedener Regelungen bezüglich des Gewerbeschutzes und des Urheberrechts vom 08.02.1994 - basiert, wurde am 19.09.1996 erneut geändert.

Nachdem die letzte Urheberrechtsänderung im wesentlichen die Schutzdauer auf 70 Jahre erhöhte und den Schutz der sog. benachbarten Rechte der darstellenden Künstler, der Hersteller von Tonaufnahmen und der Radio- und Fernsehanstalten neu ausgestaltete, wurde nun durch eine Regierungsverordnung das Recht der Verwertungsgesellschaften geändert.

Bislang stand das ungarische System der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechte unter der Regie einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, dem Ungarischen Büro zum Schutz der Urheberrechte, ARTISJUS. Nunmehr schließt sich Ungarn dem in Kontinentaleuropa vorherrschenden Typ der privatrechtlichen Organisation von Verwertungsgesellschaften an, der mit einem Erlaubnis- bzw. Registrierungsverfahren und einer behördlichen bzw. ministeriellen Aufsicht über deren Tätigkeit verbunden ist.

Die Regierungsverordnung enthält im einzelnen Regelungen betreffend die Registrierungspflicht und die Registrierungsbedingungen. In Verwertungsgebieten, für die eine Registrierungspflicht besteht, darf jeweils nur eine Verwertungsgesellschaft registriert werden, die in der Rechtsform eines zivilrechtlichen Vereins oder einer Vereinigung geführt werden muß. Dabei wird dem Antrag stattgegeben, der die Registrierungsbedingungen wie Erfahrung, Ausstattung, Auslandsbeziehungen und statutenmäßige Regelung der Verteilungs- und Geschäftsführungsgrundsätze am besten erfüllt. Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften obliegt dem Kultur- und Unterrichtsministerium, das ermächtigt ist, für das Registrierungsverfahren Detailvorschriften zu erlassen. Vorgesehen ist die Schaffung einer öffentlichen Stiftung für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, die die Rechtsnachfolgerin des bisherigen Büros zum Schutz der Urheberrechte ARTISJUS nach dessen Auflösung wird.

Regierungsverordnung Nr. 146 vom 19.09.1996 über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, veröffentlicht in *Magyar Közlöny* Nr. 79 vom 19.09.1996 S. 4944. In ungarischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)

DEUTSCHLAND: Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

Die Ministerpräsidenten der Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg paraphierten für ihre Länder am 15. April 1997 in Mannheim den "Staatsvertrag über den Südwestrundfunk" (SWR).

In diese neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die über je einen Landessender für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz verfügen wird, gehen die beiden bestehenden Rundfunkanstalten Süddeutscher Rundfunk (SDR) und Südwestfunk (SWF) auf.

Nach der Präambel des Staatsvertrages soll diese Neuordnung der Rundfunkstruktur im Südwesten Deutschlands auch dazu dienen, der entstehenden Sendeanstalt SWR im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) mehr Gewicht zukommen zu lassen. Die Programme des SWR sollen ihren Beitrag zur Verwirklichung eines vereinten Europas und zum Zusammenwachsen der angrenzenden Nachbarregionen Europas leisten; gleichzeitig soll mit der Schaffung zweier Landessender dem Interesse nach landes- bzw. regionalspezifischen Programmen Rechnung getragen werden. Der SWR wird nach dem Westdeutschen Rundfunk (WDR) nach seinem Aufkommen aus den Rundfunkgebühren und der Zahl seiner Mitarbeiter die zweitgrößte Anstalt im Verbund der ARD sein und seinen Sitz in Baden-Baden, Mainz und Stuttgart haben, die Intendanz und die Verwaltungsdirektion werden in Stuttgart angesiedelt.

Mit der Fusion der beiden bisherigen Sender, die nach der Zustimmung der Länderparlamente zum 1. Januar 1998 wirksam werden soll, werden die Folgen der Nachkriegszeit im Hinblick auf die unterschiedlichen Besatzungszonen korrigiert: Die Zuständigkeit der beiden Sendeanstalten SWF und SDR war nicht an den späteren Ländergrenzen, sondern an den französischen bzw. amerikanischen Besatzungsgebieten orientiert worden. Die dadurch bedingte Doppel- und Mehrfachversorgung bestimmter Regionen soll nunmehr abgeschafft werden, womit die Erwartung verknüpft wird, eine bessere Gesamtversorgung der Bevölkerung in beiden Ländern zu erreichen. Zudem erhoffen sich die beteiligten Länder durch den möglichen Abbau von doppelt vorhandenen Strukturen längerfristig eine größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der fusionierten Anstalt.

Im Rundfunkrat des SWR, einem Organ der Anstalt, werden 51 Mitglieder aus dem Land Baden-Württemberg sowie 23 Mitglieder des Landes Rheinland-Pfalz vertreten sein, für den Verwaltungsrat wurde ein Verhältnis von 11 zu 4 Mitgliedern festgelegt. Die Beschlußfassung erfolgt generell aufgrund einfacher Mehrheit, für die Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans gilt jedoch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 18 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Nr. 2, § 23 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. § 21 Abs. 2 Nr. 2 Staatsvertrag, daß die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich ist unter Einschluß mindestens der Hälfte der Stimmen aus jedem Land.

Nach dem formellen Abschluß der Verhandlungen zwischen den beteiligten Ländern, der mittels der Paraphe dokumentiert wurde, wurde als Termin für die Unterzeichnung des Staatsvertrags der 31. Mai 1997 avisiert. Die Vorgaben des Vertrages hinsichtlich der Anzahl und Verteilung der zu veranstaltenden Programme (je zwei Landeshörfunkprogramme, zwei weitere gemeinsame Hörfunkprogramme sowie je ein Landesfernsehprogramm mit einem gemeinsamen Mantel von bis zu 70 % - Programmanteil) sind jedoch bereits in der Diskussion auch aus verfassungsrechtlicher Sicht, so daß die Verfahren der Zustimmungsgesetzgebung in den Ländern abgewartet werden müssen.

Staatsvertrag über den Südwestrundfunk, paraphiert am 15. April 1997 in Mannheim. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer –
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR)



VEREINIGTES KÖNIGREICH:

ITC veröffentlicht Regelwerk für wichtige Veranstaltungen

Die Independent Television Commission ist nach dem Rundfunkgesetz von 1996 (Teil IV, Abschnitt 104) verpflichtet, ein Regelwerk zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit der Fernsehübertragung von Sport- und anderen Veranstaltungen von nationalem Interesse aufzustellen, die vom Minister auf eine Liste gesetzt werden. Dieses Regelwerk wurde Anfang April 1997 nach Beratungen mit allen interessierten Kreisen veröffentlicht.

Eine Veranstaltung kann auf die Liste gesetzt werden, wenn sie innerhalb Englands, Schottlands, Wales' und Nordirlands von „nationalem“ Interesse ist. Dadurch können Veranstaltungen ggf. nur in denjenigen Teilen des Vereinigten Königreichs gezeigt werden, in denen das größte Zuschauerinteresse zu erwarten ist. Es muß jedoch betont werden, daß das Rundfunkgesetz von 1996 keine Liveübertragungen dieser „listed events“, z.B. auf Channel 3, Channel 4 oder BBC, vorschreibt oder garantiert. Auch verbietet das Gesetz keine Exklusiv-Liveübertragungen solcher Veranstaltungen auf diesen oder anderen Kanälen. Bevor die ITC jedoch einer Exklusivübertragung zustimmt, muß sie davon überzeugt sein, daß die Sender eine faire und angemessene Chance hatten, die Rechte zu erwerben.

Zur Zeit sind folgende Veranstaltungen in der Liste erfaßt: Fußballpokalfinale, schottisches Fußballpokalfinale, Fußball-WM-Finale, Derby, Grand National, die Olympischen Spiele, die Tennismeisterschaften in Wimbledon und die englischen Cricket-Testspiele. Der Minister kann jederzeit Veranstaltungen hinzusetzen oder streichen, jedoch nur nach Beratung mit der BBC, der Welsh Authority, der ITC und den Inhabern der Rechte an der betreffenden Veranstaltung.

ITC Code on Sports and other Listed Events, April 1997. Independent Television Commission, 33 Foley Street, London W1P 7LB. Tel. +44 171 306 7743, Fax +44 171 306 7738, E-Mail 100731.3515@compuserve.com

(Stefaan Verhulst,
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH:

Neue Regeln für Werbung und Sponsoring im Radio

Die Radio Authority lizenziert und reguliert die unabhängige Radiowirtschaft im Vereinigten Königreich nach den Bestimmungen der Rundfunkgesetze von 1990 und 1996. Nach dem Rundfunkgesetz von 1990 ist die Behörde zur Erstellung und regelmäßigen Überprüfung eines Regelwerks verpflichtet, das Normen und Vorgehensweisen für Werbung und Programmsponsoring bei unabhängigen Radiosendern festlegt. Die Behörde hat nun – einen Monat nach dem geänderten ITC-Regelwerk (siehe IRIS 1997-4:11) - eine neue Version ihrer Regeln für Werbung und Sponsoring veröffentlicht, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten. Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

Nachrichtensprecher dürfen Werbebotschaften sprechen (Abschnitt A, Regel 4) – Die Behörde entschied, daß das bisherige Verbot eine übermäßige Einschränkung darstellte. Nach wie vor ist jedoch besonders darauf zu achten, daß ein Produkt, für das ein Nachrichtensprecher wirbt, nicht dessen Unparteilichkeit in Frage stellt.

Klarere Regelungen für Werbesendungen für alkoholische Getränke, in denen auf Preisausschreiben oder Werbeaktionen hingewiesen wird (Abschnitt B, Regel 27 und Anhang 2). – Verboten sind jetzt nur noch solche Preisausschreiben und Werbeaktionen, die zu übermäßigem Konsum aufzurufen scheinen.

Verschärfung des Werbeverbots für Schuß- und sonstige Waffen (Abschnitt A, Regel 3 (g)) – verboten ist nun auch Werbung für Kampfmesser und für Nachbildungen von Schußwaffen.

Klarere Regeln für die Abgrenzung zwischen Programm und Werbung (Abschnitt C) – die Behörde erkennt zwar an, daß es für die Radiosender einen kommerziellen Wert hat, das Medium als Werbefläche für eigene Aktivitäten zu nutzen und daß dies auch für die Zuhörer interessant ist, doch sie glaubt, daß diese Werbung vom redaktionellen Teil klar getrennt sein und daher als Werbung reguliert werden muß.

Klarere Regeln für die Nennung von Sponsoren (Abschnitt C, Regel 7) – die Nennung von Sponsoren darf keine Telefonnummern, vollständige Adressen, Preise oder Einzelheiten von Sonderangeboten enthalten. Es soll sich nicht um Werbung, sondern nur um knappe Mitteilungen handeln. Die Produkte dürfen auch nicht von den Moderatoren angepriesen werden.

Neue Regeln für die Verwendung von religiöser Musik (Abschnitt B, Regel 32 und Anhang 7) – Bei der Verwendung von religiöser Musik, z.B. von Hymnen, werden Feingefühl und Zurückhaltung verlangt, damit keine Gefühle verletzt werden.

Radio Authority, Advertising and Sponsorship Code. März 1997.

Radio Authority, Holbrook House, 14 Great Queen Street, Holborn, London WC2B 5DG. Tel. +44 171 430 2724, Fax +44 171 405 7062

(Stefaan Verhulst,
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

KALENDER

Professionals are creating
the new information society

Les professionnels
créent la nouvelle société
de l'information

3.-5. Juni 1997

Veranstalter:

SPAT, Paris

Ort: IDT 97 -

le Salon de l'information électronique
Information & Anmeldung:

Tel.: +33 1 45573048

Fax: +33 1 45542386

Siehe ebenfalls

unter

URL <http://www.idt.fr/idt97>

Die Zukunft der Medien hat schon
begonnen - Rechtlicher Rahmen
und neue Teledienste
im digitalen Zeitalter

6. Juni 1997

Veranstalter: Das Institut
für Rundfunkrecht an der Universität
zu Köln

Ort: Hörsaal C,
neues Hörsaalgebäude
der Universität
zu Köln

Information & Anmeldung:
Tel.: +49 221 9415465

Fax: +49 221 9415466

Copyright in the Entertainment
Industry

6. Juni 1997

Veranstalter: Hawksmere plc

Ort: One Whitehall Place, London

Teilnahmegebühr: £425 +
£74,38 MwSt

Tagungsunterlagen ohne Teilnahme:
£99

Information & Anmeldung:

Tracey Anderton

Tel.: +44 171 8248257

Fax: +44 171 7304293

The Media
and The Voluntary Sector:
Towards the 21st Century

9 June 1997

Veranstalter: The Media Trust/
News International

Ort: Queen Elizabeth II Conference
Centre, London

Teilnahmegebühr:

£110 + £129,25 MwSt.

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 171 6374747

oder +44 171 3232230

Fax: +44 171 6375757

MUSICOM International
(New Strategies for Record Labels;
Music Rights and Content
Acquisition; Digital Distribution
of Music; On-line Retailing; etc.)
9.-10. Juni 1997
Veranstalter: World Research Group
Ort: The Landmark London, London
Teilnahmegebühr: US\$ 1.095
Information & Anmeldung:
Tel.: +1 212 869 7231
Fax: +1 212 869 7311
E-mail: info@worldorg.com
Siehe ebenfalls unter URL
<http://worldorg.com>

Telecoms@the Internet III
**Examining the impact of the Internet
on telecommunications
in order to anticipate the threats
and exploit the opportunities**
9.-13. Juni 1997
Veranstalter: IIR - Telecoms
& Technology
Ort: The Olympia Conference
Centre, London
Teilnahmegebühr:
£995 + 17.5% MwSt (Konferenz,
2 Tage: 9.-10. Juni 1997)
£695 + 17.5% MwSt
(Einsatzbesprechung, 1 Tag:
11. Juni 1997)
£995 + 17.5% VAT (Two Day
Conference, 12 & 13 June 1997)
Information:
Tel.: +44 171 3708590
Fax: +44 171 6035639
Anmeldung:
Tel.: +44 171 9155055
Fax: +44 171 9155056
Siehe ebenfalls unter URL
<http://www.cp.uk/tel-inet/>

**Implementing and Upgrading Cable
Networks to Optimise Your Service
Offering**
12.-13. Juni 1997
Veranstalter: IIR - Broadcast &

Multimedia Division
Ort: Holiday Inn Paris La Villette,
Paris
Teilnahmegebühr: £899 +
17.5% MwSt
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 9155055
Fax: +44 171 9155056
Unter Angabe der Ref. B24536

European TV Sports
New Values in the Digital Era
17-18 June 1997
Veranstalter: Kagan Seminars
International
Ort: Claridge's Hotel, London
Information:
Tel.: +44 171 3718880
Fax: +44 171 3718715

DIGICON 97
**Digital Television Roll-out Across
Europe**
**One Day Conference on Electronic
Programme Guides**
23.-24. Juni 1997
25. Juni 1997 (Electronic Programme
Guides)
Veranstalter: IIR Limited - Broadcast
& Multimedia
Ort: Forum Hotel, London/Forte
Posthouse Regents Park, London
(Electronic Programme Guides)
Teilnahmegebühr: £899 + 17.5%
MwSt/£599 + 17.5% MwSt
(Electronic Programme Guides)/
£ 1,398 + 17.5% MwSt (Beide)
Information:
Tel.: +44 171 3795757/
+44 171 3882300
(Electronic Programme Guides)
Fax: +44 171 3731448/
+44 171 3872806
(Electronic Programme Guides)
Anmeldung:
Tel.: +44 171 9155056
Fax: +44 171 9155056

**Convergence & Consumer
Electronics**
**Consumer Access to Digital
Services and the Evolution
on the Multi-screen Home**
25-27 Juni 1997
Veranstalter: IBC UK Conferences Ltd
Ort: The London Marriott Hotel,
London
Teilnahmegebühr: £1095 +
17,5% MwSt
Tagungsunterlagen ohne Teilnahme:
£299
Information & Anmeldung:
Suzi Morris oder Alison Sells
Tel.: +44 171 4532700 oder
+44 171 6374383
Fax: +44 171 6361976 oder
+44 171 6313214

Digital Television
**Economics, Regulation and
Strategy**

26.-27. Juni 1997
Veranstalter: IQPC Ltd, London
Ort: Le Meridien, London
Teilnahmegebühr: £995 +
17.5% MwSt
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 171 4213500
Fax: +44 171 8319249
E-mail: digitaltv@iqpc.co.uk
Siehe ebenfalls unter URL
<http://www.iqpc.co.uk>

Sports & Television
New Values & Opportunities
**The Second European Strategy
Summit on Television Sports Rights**
2.-3. Juli 1997

Veranstalter: IBC UK Conferences Ltd
Ort: Hyatt Carlton Hotel, London
Teilnahmegebühr: £899 +
17,5% MwSt.
Tagungsunterlagen ohne Teilnahme:
£299
Information & Anmeldung:
Liz Burns oder Gillian Bentley
Tel.: +44 171 4532700 oder
+44 171 6374383
Fax: +44 171 6361976 oder
+44 171 6313214

VERÖFFENTLICHUNGEN

Bianchi, A.; Richeri, G. (Eds.).-
*Telecommunication: new dynamics
and driving forces.*- Amsterdam:
IOS Press, 1996.-134 p.-
ISBN 90-5199-256-4

Bouwman, Harry ; Van de Wijngaert,
Lidwien(Eds.).- *Multimedia en route:
tien notities over multimedia en
Internettoepassingen.*- Amsterdam:
Otto Cramwinkel, 1996.-159 p.-
ISBN 90 71894 76 2.- f 49,50

Christou, Richard.-*International
agency, distribution and licensing
agreements.*-3rd ed.-London: FT Law
& Tax, 1996.-(*Commercial Series*).-
ISBN 075200-2112.-£87

Den Boon, Arie; Neijens, Peter
(Eds.).- *Media & Reclame.*-
Groningen: Wolters-Noordhoff,
1996.- 526 p.-
ISBN 90 01 10931 4.- f 125,00.

Hardy, Phil; Laing, David.-*The Asia
Pacific music business: opportunities*

*in the world's fastest growing music
market.*-London: FT Media &
Telecoms, 1996.-£395

Hardy, Phil; Bourne, James.-*The
Latin and North American Music
Business: markets and players.*-
London: FT Media & Telecoms,
1997.- £395

*International agency, distribution
and licensing agreements on disk.*
London: FT Law & Tax, 1996.-
ISBN 075200-445X.- £55
(Word/Word Perfect)

Jones, Hugh.-*Publishing law.*-
London: Blueprint, 1996.-299p.-
ISBN 0-415-151104

Linant de Bellefonds, Xavier (Dir.).-
Internet saisi par le droit.-Paris:
Editions des Parques, 1997.-226 p.-
ISBN 2-86771-015-4.-FF 160

La musique et le droit.-Paris:
Victoires-Editions, 1997.-120p.-
(Légicom, n° 13-1997/1).-FF 450

Lehment, Cornelis.-*Rundfunkfreiheit
und Finanzkontrolle: zur*

*Rechnungsprüfung bei den öffentlich-
rechtlichen Rundfunkanstalten und
den Landesmedienanstalten.*-

Frankfurt/M.: Peter Lang, 1996.-XXII,
274 S.- (*Europäische
Hochschulschriften: Reihe 2,
Rechtswissenschaft, Bd. 2001*).-
ISBN 3-631-30644-X br.- DM 84

Liegmann, Jörg.-*Der Zugang zum
privaten Rundfunk.*-Frankfurt/M.:
Peter Lang, 1996.-229 S.-
(*Europäische Hochschulschriften:
Reihe 2, Rechtswissenschaft,
Bd. 1974*).-ISBN 3-631-30316-5 br.
DM 69

Real, M.R.-*Exploring media culture:
a guide.*- London: Sage, 1996.-.311p.-
ISBN 0 8039 5877 3.- £16,95.

Ruud Overdijk, I., I.- *Jaarboek
onderzoek nieuwe media.*-
Amsterdam: Otto Cramwinkel,
1997.- ISBN 90 75727 828.- f 89,50

Scott-Bayfield, Julie A.-*Defamation:
law and practice.*-London: FT Law &
Tax, 1996.-(*Practitioner Series*).-
ISBN 085121-7192.- £ 49